

Teil A

WETTBEWERBSORDNUNG

Auslober	Projektgesellschaft Wirtschaftsuniversität Wien Neu GmbH A-1031 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1
Leistungsgegenstand	Architekturleistungen für einzelne Gebäude der Wirtschaftsuniversität Wien auf Grundlage des bestehenden Masterplans
Verfahrensart	EU-weiter nicht offener Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren mit jedem Gewinner eines der vier Baufelder im Oberschwellenbereich gemäß BVergG 2006
Wettbewerbsbüro	ZT DI Andrea Hinterleitner E-Mail: office@zt-hilei.at; Telefax: + 43 / 1 / 877 48 54
Rückfragen per E-Mail office@zt-hilei.at	längstens bis 15. Juli 2008, 12:00 Uhr
Frist und Ort für die Abgabe des Teilnahmeantrags	21. Juli 2008, 12:00 Uhr ZT DI Andrea Hinterleitner A-1130 Wien, Fichtnergasse 22/1
Voraussichtliche Frist und Ort für die Abgabe der Wettbewerbsarbeit 1. Stufe	September 2008 ZT DI Andrea Hinterleitner A-1130 Wien, Fichtnergasse 22/1
Voraussichtliche Frist und Ort für die Abgabe der Wettbewerbsarbeit 2. Stufe	November 2008 ZT DI Andrea Hinterleitner A-1130 Wien, Fichtnergasse 22/1

Wien, im Juni 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ECKPFEILER DES GEGENSTÄNDLICHEN WETTBEWERBS	5
2.	VERFAHRENSABLAUF	8
2.1	Kurzbeschreibung des Verfahrensablaufs	8
2.2	Der Verfahrensablauf chronologisch	8
2.2.1	Präqualifikationsstufe:	8
2.2.2	Erste Wettbewerbsstufe	10
2.2.3	Zweite Wettbewerbsstufe	11
2.3	Änderungen der Wettbewerbsunterlagen	12
2.4	Grundstücksbesichtigung und Kolloquium	12
2.5	Rückfragen und Kommunikation	12
2.6	Wettbewerbsbüro	12
2.7	Verständigung des Siegers und Durchführung eines Verhandlungsverfahrens	13
2.8	Verständigung der weiteren Preisträger und der übrigen Wettbewerbsteilnehmer vom Ergebnis des Wettbewerbs	13
3.	ABSICHTSERKLÄRUNG DES AUSLOBERS	13
4.	VOM BEWERBER BZW WETTBEWERBSTEILNEHMER VORZULEGENDE UNTERLAGEN	13
4.1	Der Teilnahmeantrag muss aus folgenden Unterlagen bestehen:	14
4.2	Die Wettbewerbsarbeit 1. Stufe wird aus folgenden Unterlagen bestehen:	14
4.3	Die Wettbewerbsarbeit 2. Stufe wird aus folgenden Unterlagen bestehen:	14
5.	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, URHEBER- UND VERÖFFENTLICHUNGSRECHT	15
5.1	Rechte an den Wettbewerbsarbeiten	15
5.2	Veröffentlichungsrecht	15
6.	EIGNUNG	15
6.1	Allgemeine und besondere berufliche Zuverlässigkeit	16
6.2	Befugnis	16
6.3	Mindestanforderungen für die technische Leistungsfähigkeit	17
6.4	Mindestanforderungen für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	18
7.	AUSWAHLKRITERIEN	18
8.	BEURTEILUNGSKRITERIEN	18
9.	PREISGELD	19
10.	PREISGERICHT	19
10.1	Zusammensetzung des Preisgerichts	19
10.2	Grundsätze der Tätigkeit des Preisgerichts	20
10.3	Aufgaben des Preisgerichts	21
10.4	Vorgangsweise des Preisgerichts	21
10.5	Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts	21
10.6	Einberufung	22
10.7	Konstituierung des Preisgerichts und Wahl des Vorsitzenden	22
10.8	Funktion des Vorsitzenden	22
10.9	Vertretung des Vorsitzenden	22
10.10	Beschlussfähigkeit des Preisgerichts	22
10.11	Tagesordnung	22

10.12	Antrags- und Stimmrecht	23
10.13	Beschlussfassung	23
10.14	Anwesenheit von Außenstehenden	23
10.15	Vorübergehender Ausfall eines Mitglieds des Preisgerichts	24
10.16	Dauernder Ausfall eines Mitglieds des Preisgerichts	24
10.17	Befangenheit eines Mitglieds des Preisgerichts	24
10.18	Protokoll	24
11.	AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE	26
12.	WETTBEWERBSSPRACHE	26
13.	GEHEIMHALTUNG	26
14.	SONSTIGE GRUNDLAGEN DES WETTBEWERBS	27

The language of the competition is German. In order to make it easier for international architects to participate in this competition this paper and the Executive Summary of the job definition (encl 1) are also available in English. Within the competition the provided papers have to be issued in English or in German; this is also applicable for requests.

Beilagen Präqualifikationsstufe

Beilage 1	Masterplanung (aktueller Stand)
Beilage 2	Rahmenterminplan Neubau WU
Beilage 3	3D-Stadtbild

Beilagen erste Wettbewerbsstufe

Beilage 4	Masterplanung (aktueller Stand)
Beilage 5	Handbuch Masterplanung (aktueller Stand)
Beilage 6	Luftbilder und Fotos aus dem Planungsgebiet
Beilage 7	Vorkonzept der MA 21 A zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan
Beilage 8	Modelleinsatzplatte
Beilage 9	Muster Planervertrag

Beilagen zweite Wettbewerbsstufe

Beilage 10	Masterplanung (aktueller Stand)
Beilage 11	Handbuch Masterplanung (aktueller Stand)
Beilage 12	LLC Raum- und Funktionsprogramm
Beilage 13	W1 Raum- und Funktionsprogramm
Beilage 14	W2 Raum- und Funktionsprogramm
Beilage 15	O2 Raum- und Funktionsprogramm
Beilage 16	Lage- und Höhenplan
Beilage 17	Handbuch Greenbuilding

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Wettbewerbsordnung und in den übrigen Ausschreibungsunterlagen gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Prüfungsvermerk der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Als am Verfahrensort zuständige Berufsvertretung hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der TeilnehmerInnen überprüft. Mit Schreiben vom 26. Juni 2008 hat die Kammer ihre Kooperation mit der Auftraggeberin unter Bekanntgabe der Verfahrensnummer WNB 08/18 bekundet und ihre PreisrichterInnen nominiert.

1. ECKPFEILER DES GEGENSTÄNDLICHEN WETTBEWERBS

- (1) Für die Wirtschaftsuniversität Wien (WU) soll bis Ende 2012 ein neuer Universitätskomplex am Standort Messe-Südportalstraße in unmittelbarer Nachbarschaft zum Erholungsgebiet Prater errichtet werden.
- (2) Die WU ist die größte wirtschaftswissenschaftliche Universität Europas mit ca. 21.000 Studierenden, ca. 550 Personen im wissenschaftlichen Personal (ohne externe Lektor/inn/en) sowie ca. 430 Mitarbeiter/inne/n in der Verwaltung.
- (3) Der Universitätskomplex soll in architektonischer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht den Vorreiteranspruch der WU verkörpern, gemeinsam mit dem außergewöhnlichen Standort als Imageträger die Visionen der WU transportieren können und eine Unique Selling Proposition für die WU im Wettbewerb mit anderen Universitäten darstellen.
- (4) Der Neubau der WU muss eine qualitative und quantitative Verbesserung des Services und der Rahmenbedingungen für Studierende und Forschende ermöglichen. Daher strebt die WU eine optimale Abbildung der funktionalen Anforderungen innerhalb einer aufgelockerten Bebauung an, die zwischen Gebäuden bzw Gebäudeteilen freie Kommunikations-, Verkehrs- und Grünflächen ermöglicht und daher in einer zentralen Stadtlage Campus-Atmosphäre erzeugt.
- (5) Der Auslober hat bereits einen Generalplanerwettbewerb für den Neubau der WU durchgeführt. Diesen Wettbewerb hat Frau Architektin Laura P. Spinadel (BUSarchitektur) gewonnen. Der von ihr entwickelte Masterplan (**Beilage 1**) bildet die Grundlage des gegenständlichen Wettbewerbs. Der Masterplan teilt die Gesamtfläche in fünf Baufelder auf (Baufelder W1, W2, O1, O2 und LLC; W steht für Westen, O steht für Osten, LLC steht für Library & Learning Center). Auf jedem Baufeld sind – entsprechend dem Masterplan – ein oder mehrere Gebäude zu planen. Der Masterplan legt die Baufelder, die bebaubaren Flächen, den öffentlichen Raum sowie die Schnittstellen zwischen den Baufeldern fest. Frau Arch. Spinadel, die im Rahmen des Gesamtbauvorhabens als Generalplaner für die Umsetzung des Masterplans verantwortlich sein wird, wurde darüber hinaus mit der architektonischen Planung für die Gebäude am Baufeld O1 sowie mit der Planung des öffentlichen Raums und mit der Planung der unterirdischen Garagen- und Erschließungsflächen beauftragt.
- (6) Auf Grundlage der Ergebnisse des gegenständlichen Wettbewerbs soll je ein Auftrag über die Architekturleistungen bis einschließlich Einreichplanung inkl. der Leitdetails sowie die künstlerische Oberleitung für die Gebäude auf den Baufeldern W1, W2, O2 und LLC vergeben werden. Um den Charakter einer CAMPUSUNIVERSITÄT durch eine vielfältige Architektur zu unterstreichen, sollen die Planerverträge für die verbleibenden vier Baufelder an vier verschiedene Wettbewerbsteilnehmer auf Grundlage des gegenständlichen Wettbewerbs vergeben werden. Ergo: Ziel dieses Wettbewerbs ist es, dass es für jedes der vier verbliebenen Baufelder einen Wettbewerbssieger gibt und jeder Wettbewerbssieger mit der Architekturleistung für die Gebäude auf dem Baufeld, den er gewonnen hat, beauftragt wird; dies alles vorbehaltlich entsprechender Empfehlungen des Preisgerichts und vorbehaltlich des

Ausgangs der Verhandlungsverfahren, die im Anschluss an den Wettbewerb mit den Wettbewerbssiegern durchgeführt werden.

- (7) Anmerkung: Der Grund, warum auf dem gesamten Bauplatz nicht mehrere Generalplanerverträge vergeben werden, liegt darin, dass nur mit einer einzigen Generalplanung das ambitionierte Ziel einer Besiedlung im Wintersemester 2012 umsetzbar scheint.
- (8) Die Planeraufträge sollen die Fachplanungen nicht mitumfassen. Die Fachplanungen sollen einheitlich für alle Baufelder durch den Generalplaner erbracht werden. Davon kann im Einzelfall (zB für Statik) – sofern dadurch eine sinnvolle Organisation der Gesamtplanung nicht beeinträchtigt wird – abgegangen werden. Auch dieser Punkt wird Gegenstand der Verhandlungen mit den Gewinnern der jeweiligen Baufelder sein.
- (9) Die einzelnen Baufelder mit Funktionen und Flächen (Stand 19.6.2008):

Baufeld LLC (Library & Learning Center):

Funktion	Flächenarten	Nutzfläche
Learning Center	Arbeitsplätze, Lounges, Garderoben	ca. 25.000 m ²
Bibliothek	Bibliothek, Backoffice	
Sprachlabor, Schulungsräume	Sonderlehrflächen	
Studienservices, zentrale Dienstleistungen	Front- und Backoffice	
Copyshop, Buchhandlung	Shops	
Cafeteria, Automatenaufstellung	Gastronomiefläche	
Festsaal, Aula	Veranstaltungsräume	
Data Center	IT-Infrastruktur	

Baufeld W1:

Funktion	Flächenarten	Nutzfläche
Departments	Front- und Backoffice, Lounges	ca. 15.000 m ²
Seminarräume	Lehrflächen	
Automatenaufstellung, Cafeteria	Gastronomie	
Executive Academy	Lehrflächen, Lounges, Front- und Backoffice	

Baufeld W2:

Funktion	Flächenarten	Nutzfläche
Departments	Front- und Backoffice,	ca. 15.000 m ²

	Lounges	
Seminarräume	Lehrflächen	
Automatenaufstellung, Cafeteria	Gastronomie	
Spezialbibliotheken	Bibliothek	
Zentrale Dienstleistungen	Front- und Backoffice	
Sitzungssäle	Veranstaltungsräume	

Baufeld O1:

Dieses Baufeld ist nicht Gegenstand des Wettbewerbs.

Baufeld O2 :

Funktion	Flächenarten	Nutzfläche
Departments	Front- und Backoffice, Lounges	ca. 15.000 m ²
Seminarräume	Lehrflächen	
Automatenaufstellung, Cafeteria	Gastronomie	
Externe Dienstleister	Front- und Backoffice, Kindergarten, Shops	
Fitness	Sportflächen	

Weitere Detaillierungen der Funktionen und Flächenaufstellungen erfolgen, in den jeweiligen Beilagen zu den einzelnen Wettbewerbsstufen.

(10) Die Kostenrahmen (Gebäude exkl. Garage, Freiraum und Einrichtung) betragen:

Gebäude Baufeld W1

Baukosten gesamt netto (gem. ÖNORM B 1801-1): EUR 35.000.000,00

Gebäude Baufeld W2

Baukosten gesamt netto (gem. ÖNORM B 1801-1): EUR 35.000.000,00

Gebäude Baufeld O1 (nicht Gegenstand dieses Wettbewerbs)

Gebäude Baufeld O2

Baukosten gesamt netto (gem. ÖNORM B 1801-1): EUR 35.000.000,00

Gebäude Baufeld LLC

Baukosten gesamt netto (gem. ÖNORM B 1801-1): EUR 70.000.000,00

(11) Die Kosten gelten als Kostenobergrenzen. Die Einhaltung der Baukosten wird in der zweiten Wettbewerbsstufe durch entsprechende Berechnungen auf Basis der Wettbewerbsarbeit nachzuweisen sein. Wettbewerbsarbeiten, die die maximal vorgegebenen Baukosten überschreiten, werden ausgeschlossen. Die vom Wettbewerbsteilnehmer abgegebene Kostenschätzung wird vom Preisgericht auf Plausibilität überprüft. Sofern die Plausibilität nach Ansicht des Preisgerichts nicht

gegeben ist, setzt das Preisgericht den niedrigsten noch plausiblen Wert ein, der dann den Ausschlag für eine allfällige Ausscheidensentscheidung gibt.

- (12) Dem Projekt liegt ein straffer Terminplan in Planung und Ausführung zugrunde (**Beilage 2**). Seine Einhaltung ist Grundlage für alle weiteren Schritte. Mit der Teilnahme am Wettbewerb und Abgabe der Unterlagen bestätigt der Teilnehmer in Kenntnis des vorliegenden Terminplanes zu sein und bestätigt ferner, in seinem Aufgabenbereich über ausreichende Leistungskapazität für dessen Einhaltung zu verfügen.
- (13) Hinsichtlich der Bebauungsmöglichkeit und der erwarteten Flächenwidmung wird auf die städtebaulichen Vorgaben der MA 21 A (**Beilage 7**) verwiesen.
- (14) Als Grundlagen für Planung und Ausführung dieses Bauvorhabens gelten alle einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere die Bauordnung für Wien inkl. Technikonovelle 2007 in Verbindung mit der Wiener Bautechniknovelle (WBTV) jeweils in der gültigen Fassung sowie alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich der technischen Normen und fachtechnischen Richtlinien, wie zB TRVB.
- (15) Der Auslober strebt die Entwicklung und Errichtung von Objekten an, die geringe Lebenszykluskosten aufweisen. Dazu sind insbesondere der Energieverbrauch für die Heizung und Kühlung, die Wartungskosten der gebäudetechnischen Einrichtungen und die Kosten für nachträgliche Anpassungen (hohe Reversibilität und Flexibilität) gering zu halten.

2. VERFAHRENSABLAUF

2.1 Kurzbeschreibung des Verfahrensablaufs

Der gegenständliche Wettbewerb wird in einer Präqualifikationsstufe und daran anschließend in zwei Wettbewerbsstufen abgewickelt. Teilnahmeberechtigt ist jeder Architekt oder sonstige befugte Planer, der die Eignungsanforderungen gem **Punkt 6. unten** erfüllt.

2.2 Der Verfahrensablauf chronologisch

2.2.1 Präqualifikationsstufe:

- (1) Hier hat jeder Wettbewerbsteilnehmer folgende Unterlagen vorzulegen:

- Eine Referenzmappe mit höchstens drei Referenzen

Bei den Referenzen kann es sich sowohl um Projekte handeln, die bereits ganz oder teilweise errichtet worden sind, als auch um Wettbewerbsarbeiten von bereits abgeschlossenen Wettbewerben des Bewerbers (Hinweis vorweg: In Bezug auf das Auswahlkriterium „Projektgröße“ werden aber nur Projekte bewertet, die bereits ganz oder teilweise errichtet worden sind). Es besteht keine Einschränkung hinsichtlich des Alters der Referenzen.

- Der vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterfertigte Teilnahmeantrag (Teil B der Auslobungsunterlage). Im Teilnahmeantrag hat der Bewerber auch auszufüllen, ob er sich für die Planung der Gebäude auf einem oder auf mehreren Baufeldern bewirbt; falls auf mehreren Baufeldern, ist anzugeben, auf welchen und in welcher Reihenfolge die Präferenzen des Bewerbers liegen („Präferenzreihenfolge“). Die Reihenfolge der Präferenz ist mit den Zahlen 1 bis maximal 4 anzugeben, wobei eine Mehrfachnennung einer Präferenzzahl nicht möglich ist. Der Teilnahmeantrag ist in einem eigenen verschlossenen Kuvert der Referenzmappe beizulegen.
- (2) Der Wettbewerbsteilnehmer hat seinen Teilnahmeantrag in einer verschlossenen, undurchsichtigen Verpackung einzureichen (Frist und Ort für die Abgabe des Teilnahmeantrags vgl Deckblatt), die mit der Aufschrift

**„Architekturleistungen für einzelne Gebäude
der Wirtschaftsuniversität Wien
auf Grundlage des bestehenden Masterplans
Bitte nicht öffnen!“**

versehen ist.

- (3) Sollten bis 21. Juli 2008 nicht mindestens 60 Teilnahmeanträge vorliegen, ist der Auftraggeber berechtigt, weitere Architekten zur Teilnahme an der Präqualifikationsstufe zuzuladen. Sollten die 60 Teilnahmeanträge auch durch Bemühungen um Zuladungen bis 15. September 2008 nicht erreicht werden, ist der Auslober berechtigt, diesen Wettbewerb in einen oder mehrere geladene Wettbewerbe überzuleiten. In diesem Fall wird es für alle Bewerber möglich sein, sich zumindest an einem Wettbewerb um ein Baufeld (dieses in Abstimmung mit dem Wettbewerbsteilnehmer) zu beteiligen.
- (4) Auf Grundlage der Auswahlkriterien nimmt der Präqualifikationsausschuss des Preisgerichts anhand der Referenzmappen eine Reihung aller Bewerber von 1 bis 30 vor („Referenzranking“).
- (5) Anschließend werden die Teilnahmeanträge der besten 30 Bewerber geöffnet und die Bewerber werden in der Reihenfolge des Referenzrankings (1 bis 30) auf die von ihnen genannten Baufelder gesetzt, und zwar so, dass die von ihnen angegebene Präferenzreihenfolge berücksichtigt wird. Falls nach dieser Zuteilung für jedes Baufeld zumindest drei und höchstens 6 Gesetzte zugeteilt sind, stehen die Teilnehmer an der ersten Wettbewerbsstufe für alle Baufelder fest.

Falls nach dieser Zuteilung für einen oder mehrere Baufelder nicht mindestens drei Bewerber gesetzt sind, werden die Bewerber, die im Referenzranking unter den ersten 30 platziert sind, die sich aber bisher nicht für die erste Wettbewerbsstufe qualifiziert haben (weil sie das Baufeld, der noch unterbesetzt ist, im Teilnahmeantrag nicht ausgewählt haben) – in der Reihenfolge des Referenzrankings – gefragt, ob sie einen – und falls mehrere frei sind, welchen – der freien Plätze für die erste Wettbewerbsstufe in Anspruch nehmen wollen. Im Fall der Zustimmung nehmen sie entsprechend ihrem Wunsch diesen Platz ein.

Für die weitere Bewertung in der ersten Wettbewerbsstufe ist es gleich, ob man als Erst-, Zweit- ... oder als Sechstgesetzter in die erste Wettbewerbsstufe kommt.

(6) Zur Erläuterung dieser Vorgangsweise:

- Belegt jemand im Referenzranking zB den 17. Platz und hat dieser Bewerber im Teilnahmeantrag zwei Baufelder in der Präferenzreihenfolge LLC und W1 angegeben und sieht der Setzungsraaster nach den ersten 16 Plätzen beispielsweise wie folgt aus:

	LLC	W1	W2	O2
1. Gesetzter	1. Platz	4. Platz	5. Platz	7. Platz
2. Gesetzter	2. Platz	9. Platz	6. Platz	
3. Gesetzter	3. Platz	10. Platz	15. Platz	
4. Gesetzter	8. Platz	11. Platz		
5. Gesetzter	12. Platz	13. Platz		
6. Gesetzter	16. Platz	14. Platz		

ergibt sich für diesen Bewerber, dass er zunächst nicht unter den Gesetzten für die erste Wettbewerbsstufe ist. Nur für den Fall, dass der zweite und dritte Platz beim Baufeld O2 unter den Referenzrankingplätzen 18 bis 30 nicht vergeben worden sind (weil von den Bewerbern nicht ausgewählt), würde er gefragt, ob er auf diesem Baufeld weiter mitmachen möchte oder nicht. Falls er ablehnt, wird sinngemäß der Nächstplatzierte gem Referenzranking, dem aufgrund seiner Präferenzen noch kein Baufeld zugeordnet werden konnte, befragt usw.

- Aufgrund der gewählten Vorgangsweise wird keinem Bewerber ein Baufeld zugeteilt, den er nicht haben will. Wer sich zB nur für die Planung des LLC bewerben will, der gibt im Teilnahmeantrag nur dieses eine Baufeld an.
- Aufgabe des Präqualifikationsausschusses ist ausschließlich, das Referenzranking von 1 bis 30 anhand der Auswahlkriterien auf Grundlage der Referenzmappen festzulegen. Die weitere Zuteilung zu den Baufeldern für die zweite Wettbewerbsstufe ergibt sich sodann automatisch auf Grundlage der von den Bewerbern angegebenen Baufeldauswahl und Präferenzreihenfolge sowie des oben vorgegebenen Systems.

(7) Anschließend werden die Bewerber, die sich für die erste Wettbewerbsstufe präqualifiziert haben, verständigt.

2.2.2 Erste Wettbewerbsstufe

- (1) Hier haben die präqualifizierten Teilnehmer je eine Projektskizze für das Baufeld, für den sie präqualifiziert sind, abzugeben. In **Punkt 4.2. unten** sind die Anforderungen an die Wettbewerbsarbeit 1. Stufe beschrieben. Für die Rechtzeitigkeit und die Form der Einreichung gilt **Punkt 2.2.1. (2)** sinngemäß.

- (2) Das Preisgericht entscheidet anhand der Projektskizzen auf Grundlage der Beurteilungskriterien, welche Wettbewerbsteilnehmer an der zweiten Wettbewerbsstufe für jedes Baufeld teilnehmen. Dabei kann das Preisgericht – je nach Qualität der Projektskizzen – bis zu drei Wettbewerbsteilnehmer für die zweite Wettbewerbsstufe nominieren.
- (3) Jeder Wettbewerbsteilnehmer, der für die zweite Wettbewerbsstufe nominiert ist und eine vollständige Wettbewerbsarbeit in der zweiten Stufe abgibt, ist ein Preisträger.
- (4) Das Preisgericht wird bei der Beurteilung der Projektskizzen in mehreren Bewertungsdurchgängen so vorgehen, dass pro Bewertungsdurchgang mit einfacher Mehrheit der Stimmen festgelegt wird, ob ein Projekt aufgrund der Beurteilungskriterien am nächsten Bewertungsdurchgang teilnimmt oder nicht.
- (5) Es werden so viele Bewertungsdurchgänge durchgeführt, bis jeweils höchstens drei zu nominierende Teilnehmer für die zweite Wettbewerbsstufe für jedes Baufeld feststehen.
- (6) Die Bewertungsdurchgänge, aus denen die Teilnehmer für die zweite Wettbewerbsstufe für jedes Baufeld unmittelbar hervorgehen, werden ausführlich protokolliert. Bei der Bewertung der vorangehenden Wettbewerbsschritte wird bloß die Anzahl der Für- und Gegenstimmen protokolliert. Im Übrigen gilt für das Protokoll der **Punkt 10.18. unten**.
- (7) Das Preisgericht kann auch beschließen, einen oder mehrere Bewertungsdurchgänge einzuschieben, in denen bereits ausgeschiedene Projekte wieder in das Verfahren zurückgeholt werden.

2.2.3 Zweite Wettbewerbsstufe

- (1) Hier haben die Wettbewerbsteilnehmer, die vom Preisgericht für die zweite Wettbewerbsstufe nominiert worden sind, je eine Wettbewerbsarbeit für das jeweilige Baufeld abzugeben. In **Punkt 4.3. unten** sind die Anforderungen an die Wettbewerbsarbeit 2. Stufe beschrieben. Für die Rechtzeitigkeit und die Form der Einreichung gilt **Punkt 2.2.1. (2)** sinngemäß.
- (2) Das Preisgericht ermittelt auf Grundlage der Beurteilungskriterien für jedes Baufeld das Siegerprojekt sowie die Rangfolge der weiteren Preisträger. Weiters beschließt das Preisgericht über die Zuteilung des Preisgelds für den Sieger und für die übrigen Preisträger entsprechend **Punkt 9. unten**.
- (3) Schließlich gibt das Preisgericht Empfehlungen für die anschließenden Verhandlungsverfahren mit den Wettbewerbssiegern für jedes Baufeld ab.
- (4) Das Preisgericht wird bei der Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten in mehreren Bewertungsdurchgängen so vorgehen, dass pro Bewertungsdurchgang mit einfacher Mehrheit der Stimmen festgelegt wird, ob ein Projekt aufgrund der Beurteilungskriterien am nächsten Bewertungsdurchgang teilnimmt oder nicht.

- (5) Es werden so viele Bewertungsdurchgänge durchgeführt, bis der Wettbewerbssieger für jedes Baufeld feststeht.
- (6) Die Bewertungsdurchgänge, aus denen die Gewinner des Wettbewerbs für jedes Baufeld unmittelbar hervorgehen, werden ausführlich protokolliert. Bei der Bewertung der vorangehenden Wettbewerbsschritte wird bloß die Anzahl der Für- und Gegen-Stimmen protokolliert. Im Übrigen gilt für das Protokoll der **Punkt 10.18. unten**.
- (7) Das Preisgericht kann auch beschließen, einen oder mehrere Bewertungsdurchgänge einzuschieben, in denen bereits ausgeschiedene Projekte wieder in das Verfahren zurückgeholt werden.

2.3 Änderungen der Wettbewerbsunterlagen

- (1) Der Auftraggeber hat eine Homepage unter der Adresse <http://www.big.at> eingerichtet, über welche die Wettbewerbsordnung und sämtliche Beilagen, die für die Präqualifikationsstufe erforderlich sind, abgerufen und herunter geladen werden können.
- (2) Allfällige Änderungen und Ergänzungen der Wettbewerbsunterlagen sind unter der oben genannten Adresse abrufbar. Jeder Bewerber hat daher diese Homepage periodisch einzusehen.

2.4 Grundstücksbesichtigung und Kolloquium

Für die Teilnehmer der ersten Wettbewerbsstufe findet ein Besichtigungstermin am Baufeld statt. Unmittelbar nach der Besichtigung wird ein Kolloquium mit den anwesenden Teilnehmern abgehalten, in dessen Rahmen Fragen gestellt werden können. Über das Kolloquium wird ein Protokoll erstellt, das den Teilnehmern der ersten Wettbewerbsstufe per Mail übermittelt wird.

2.5 Rückfragen und Kommunikation

Rückfragen sind per E-Mail an das Wettbewerbsbüro zu richten. Sofern Rückfragen nicht fristgerecht einlangen, besteht keine Verpflichtung, diese noch zu bearbeiten. Die Rückfragen in der Präqualifikationsstufe werden auf der Homepage unter der Adresse <http://www.big.at> in anonymisierter Form beantwortet. Ab der ersten Wettbewerbsstufe werden Rückfragen ebenfalls in anonymisierter Form per E-Mail an alle Wettbewerbsteilnehmer beantwortet.

2.6 Wettbewerbsbüro

- (1) Die rechtzeitig eingelangten Teilnahmeanträge bzw Wettbewerbsarbeiten werden durch das Wettbewerbsbüro kommissionell geöffnet, in ein Verzeichnis eingetragen, auf Vollständigkeit geprüft und übersichtlich zusammengestellt.
- (2) Das Wettbewerbsbüro prüft, ob alle Wettbewerbsteilnehmer die geforderte Eignung gemäß **Punkt 6. unten** erfüllen. Gegebenfalls werden bei Vorliegen von behebbaren

Mängeln entsprechende Mängelbehebungsverfahren eingeleitet. Wettbewerbsteilnehmer, deren Wettbewerbsarbeit (einschließlich Eignungsnachweise) einen unbehebaren Mangel aufweist, werden ausgeschieden. Die §§ 126 bis 129 BVergG werden in diesem Zusammenhang sinngemäß angewendet.

2.7 Verständigung des Siegers und Durchführung eines Verhandlungsverfahrens

- (1) Nach Beendigung der zweiten Wettbewerbsstufe wird mit dem Wettbewerbssieger des jeweiligen Baufeldes das Verhandlungsverfahren zum Abschluss eines entsprechenden Planervertrags begonnen. Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens wird auf Empfehlungen des Preisgerichts Bedacht genommen.
- (2) Gegebenenfalls wird der Sieger des Wettbewerbs die Wettbewerbsarbeit nach den Empfehlungen des Preisgerichts überarbeiten.

2.8 Verständigung der weiteren Preisträger und der übrigen Wettbewerbsteilnehmer vom Ergebnis des Wettbewerbs

Die weiteren Preisträger werden vom Ergebnis des Wettbewerbs und von der Beschlussfassung über das Preisgeld durch das Preisgericht schriftlich verständigt.

3. ABSICHTSERKLÄRUNG DES AUSLOBERS

- (1) Der Auslober wird nach Abschluss des Wettbewerbs mit den Gewinnern eines jeden Baufeldes – je nach Empfehlung des Preisgerichts – Verhandlungen über den Abschluss eines Planervertrags führen. Thema dieser Verhandlungen werden das Projekt, der Projektumfang, die Zusammensetzung des Projektteams (insbesondere Federführung), die geplante Projektabwicklung und das Honorar sein.
- (2) In der zweiten Wettbewerbsstufe wird den Wettbewerbsteilnehmern das Muster des Planervertrages, der Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sein wird, (**Beilage 10**) übermittelt.
- (3) Der Auslober behält sich das Recht vor, allfällige aus zwingenden städtebaulichen, formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten erforderliche Änderungen im Zuge der Auftragserteilung oder weiteren Bearbeitung zu verlangen. Dabei sollen jedoch die wesentlichen architektonischen Qualitätsmerkmale erhalten bleiben.

4. VOM BEWERBER BZW WETTBEWERBSTEILNEHMER VORZULEGENDE UNTERLAGEN

Es wird darauf hingewiesen, dass zu spät einlangende Teilnahmeanträge bzw Wettbewerbsarbeiten nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Abgabe des Modells. Wettbewerbsarbeiten, die ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt werden, gelten als nicht rechtzeitig eingelangt!

4.1 Der Teilnahmeantrag muss aus folgenden Unterlagen bestehen:

- Vollständig ausgefüllter und rechtsgültig unterfertigter Teilnahmeantrag (Teil B der Auslobungsunterlage) in einem eigenen verschlossenen Kuvert.
- Referenzmappe (maximal drei Referenzen)
Die Referenzen sollen in Form einer Mappe (Format nach freier Wahl, aber max. DIN A3) vorgelegt werden. Es soll sich um eine Kurzdarstellung z.B. in Form vorhandener Referenzblätter handeln. Die Referenzmappe ist sowohl als Hardcopy als auch als pdf-Datei(en) auf Datenträger zu übergeben.
Die Aufbereitung muss geeignet sein, der Auswahlkommission die Beurteilung der Auswahlkriterien „**Architektonische Qualität**“ und „**Projektgröße**“ zu ermöglichen.

4.2 Die Wettbewerbsarbeit 1. Stufe wird aus folgenden Unterlagen bestehen:

- Vollständig ausgefüllter und rechtsgültig unterfertigter Verfasserbrief in einem eigenen, verschlossenen Kuvert, versehen mit einer sechsstelligen Kennzahl.
- Projektskizze
Die Wahl der Darstellung der Gebäude auf dem definierten Baufeld steht dem Wettbewerbsteilnehmer der 1. Stufe frei. Es kann sich dabei zB um Handskizzen oder digital erstellte Planskizzen der Grundrisse, Schnitte und Ansichten in der Qualität einer Projektstudie handeln. Es können aber auch einfache Schaubilder oder Fotos einfacher Arbeitsmodelle gezeigt werden. Der Wettbewerbsteilnehmer kann selbst entscheiden, welche Darstellungsform und welcher Umfang am besten geeignet sind, seine Projektidee darzustellen.

Einzige Vorgabe seitens des Auslobers ist, dass die gewählten Darstellungen auf maximal 3 Blättern im Format DIN A2 und als pdf Datei auf Datenträger abzugeben sind und eine Projektbeschreibung auf den Blättern vorhanden ist.

Die einzelnen Blätter sind mit der sechsstelligen Kennzahl des Wettbewerbsteilnehmers der 1. Stufe zu versehen.

4.3 Die Wettbewerbsarbeit 2. Stufe wird aus folgenden Unterlagen bestehen:

- Vollständig ausgefüllter und rechtsgültig unterfertigter Verfasserbrief in einem eigenen, verschlossenen Kuvert, versehen mit einer sechsstelligen Kennzahl.
- Lageplan 1:500
- Grundrisse 1:200
- relevante Schnitte 1:200
- alle Gebäudeansichten
- 1 bis 2 Visualisierungen nach freier Wahl
- Einsatzmodell
- Projektbeschreibung zu den nachfolgenden Themen:
 - Städtebauliche Aspekte
 - Baukünstlerische Aspekte
 - Funktionale Aspekte
 - Grundlegende Maßnahmen zur Energieeffizienz und Nachhaltigkeit

Statistische Vergleichswerte (Flächen)
Kostenschätzung gegliedert nach ÖNORM B 1801-1

- Honorarangebot in einem gesonderten Kuvert, versehen mit einer sechsstelligen Kennzahl (wird erst nach der Entscheidung über die Preisträger geöffnet – Das Preisgericht kann dazu eine Empfehlung abgeben).

Nähere Angaben zu der Wettbewerbsarbeit 2. Stufe erhalten die Wettbewerbsteilnehmer mit der Einladung zur Abgabe der Unterlagen.

5. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, URHEBER- UND VERÖFFENTLICHUNGSRECHT

5.1 Rechte an den Wettbewerbsarbeiten

- (1) Das Eigentumsrecht an den Plänen, Modellen und sonstigen Ausarbeitungen der Wettbewerbsarbeiten sowie das umfassende Werknutzungsrecht am Siegerprojekt gehen mit Abschluss des Planervertrags im anschließenden Verhandlungsverfahren auf den Auslober über.
- (2) Die Wettbewerbsarbeiten – mit Ausnahme des Siegerprojekts – werden nach Abschluss des anschließenden Verhandlungsverfahrens an die Wettbewerbsteilnehmer zurückgestellt. Zu diesem Zweck werden die Arbeiten beim Auslober gegen vorherige Terminvereinbarung abholbereit gehalten.

5.2 Veröffentlichungsrecht

Der Auslober ist zur Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten berechtigt, wobei die jeweiligen Verfasser zu nennen sind.

6. EIGNUNG

- (1) Die Eignung muss bereits im Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe der Wettbewerbsarbeit für die erste Wettbewerbsstufe vorliegen und während des gesamten Wettbewerbs und anschließenden Verhandlungsverfahrens aufrecht sein. Die Nachweise für die Erfüllung sämtlicher Eignungskriterien müssen nur auf Anfrage durch das Wettbewerbsbüro vorgelegt werden.
- (2) Abweichend vom obigen Absatz wird folgende Regelung getroffen:

Da mit diesem Wettbewerb auch international anerkannte Planer außerhalb Österreichs angesprochen werden sollen, wird in Abweichung zu § 20 Abs 1 BVergG folgende Regelung getroffen: Es ist ausreichend, wenn ein Wettbewerbsteilnehmer, der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens (außer Österreich) ansässig ist, den Antrag auf Anerkennung/Gleichhaltung/Bestätigung spätestens 14 Tage nach Beginn des Verhandlungsverfahrens, das mit ihm als Sieger durchgeführt wird, stellt. Für Wettbewerbsteilnehmer, die außerhalb des EWR-Raums ansässig sind,

muss die Befugnis erst bei Zuschlagserteilung im nachfolgenden Verhandlungsverfahren vorliegen.

6.1 Allgemeine und besondere berufliche Zuverlässigkeit

- (1) Das Angebot von Bietern wird jedenfalls nicht berücksichtigt, wenn
 - a) gegen sie ein Konkurs oder gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
 - b) gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, handelsrechtliche Personen, Gesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
 - c) sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben;
 - d) sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben;
 - e) sie falsche Angaben oder Auskünfte gemacht haben, die von wesentlichem Einfluss auf das Vergabeverfahren sind.
- (2) Das Angebot von Bietern wird jedenfalls nicht berücksichtigt, wenn diese das Erfordernis der besonderen beruflichen Zuverlässigkeit nicht erfüllen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Bieter im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, die von dem Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde oder sich aus der Abfrage der zentralen Strafevidenz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (jetzt ZKO des BMF) die berufliche Unzuverlässigkeit des Bieters ergibt.

Nur auf Anfrage durch das Wettbewerbsbüro vorzulegende Nachweise:

Folgende Nachweise für die allgemeine und besondere beruflichen Zuverlässigkeit können vom Wettbewerbsbüro nachgefordert werden:

- (1) *ANKÖ-Mitgliedsnummer oder Auszug aus dem aktuellen Firmenbuch oder jeweils eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters, und*
- (2) *ANKÖ-Mitgliedsnummer oder letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (maximal drei Monate alt) und letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde (maximal drei Monate alt) oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Bieters.*

6.2 Befugnis

Teilnahmeberechtigt sind in den EU- bzw EWR-Mitgliedstaaten ansässige natürliche und juristische Personen, die nachweislich gemäß den Rechtsvorschriften ihres Heimatlandes zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen befugt sind. Im Übrigen wird auf die Anwendbarkeit des § 20 Abs 1 bis 3 BVergG mit der Änderung gemäß **Punkt 6. oben** hingewiesen. Insbesondere sind österreichische Ziviltechniker mit entsprechender aufrechter

Befugnis gemäß Ziviltechnikergesetz 1993 i.d.g.F. zur Übernahme der ausgeschriebenen Leistung berechtigt.

Nur auf Anfrage durch das Wettbewerbsbüro vorzulegende Nachweise:

- (1) *Ein österreichischer Wettbewerbsteilnehmer braucht seine aufrechte Befugnis nicht nachzuweisen sondern die Befugnis wird der Auslober durch entsprechende Rückfrage bei der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw durch einen entsprechenden Auszug aus dem Gewerbekataster überprüfen.*
- (2) *Ein Wettbewerbsteilnehmer, der in einem EWR-Staat (außer Österreich) ansässig ist, hat seine Befugnis durch Vorlage einer Bestätigung gem § 1 Abs 4 der EWR-Architektenverordnung BGBl Nr. 694/95 oder eine Bestätigung gem § 1 Abs 4 der EWR-Ing.Kons.VO., BGBl. Nr. 695/95 oder durch einen Anerkennungs- oder Gleichhaltungsbescheid gem den §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 (Kopien ausreichend) nachzuweisen. Den entsprechenden Antrag muss der Wettbewerbsteilnehmer spätestens zu Beginn des Verhandlungsverfahrens stellen (vgl **Punkt 5. oben**). Für Wettbewerbsteilnehmer, die außerhalb des EWR-Raums ansässig sind, muss die Befugnis erst bei Zuschlagserteilung im nachfolgenden Verhandlungsverfahren vorliegen.*

6.3 Mindestanforderungen für die technische Leistungsfähigkeit

- (1) Die Mindestanforderungen für die technische Leistungsfähigkeit sind erfüllt, wenn der Wettbewerbsteilnehmer ein Projekt mit den folgenden Mindestanforderungen geplant hat:
 - a) Es muss sich um ein Hochbauprojekt handeln.
 - b) Die Baukosten müssen mindestens EUR 5 Mio (netto) betragen haben.
 - c) Der Wettbewerbsteilnehmer muss bei dem Projekt entweder als Generalplaner oder als Architekturplaner tätig gewesen sein.
 - d) Das Projekt muss innerhalb der letzten sieben Jahre (rückgerechnet ab Abgabefrist für die Wettbewerbsarbeit) fertig gestellt worden sein.

Mit der Wettbewerbsarbeit vorzulegende Nachweise:

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit sind die entsprechenden Angaben über ein Referenzprojekt in **Punkt 5.** des Teilnahmeantrags vollständig und richtig auszufüllen.

Nur auf Anfrage durch das Wettbewerbsbüro vorzulegender Nachweis

Wenn der Leistungsempfänger ein öffentlicher Auftraggeber war, eine von diesem ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung; wenn der Leistungsempfänger ein privater Auftraggeber war, eine vom Leistungsempfänger ausgestellte Bescheinigung oder, falls eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich ist, eine einfache schriftliche Erklärung des Wettbewerbsteilnehmers.

6.4 Mindestanforderungen für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Mindestanforderungen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind erfüllt, wenn ein Kreditinstitut eine mögliche Geschäftsbeziehung mit dem Wettbewerbsteilnehmer positiv beurteilt und schriftlich bestätigt, dass ihm keine Gründe bekannt sind, wonach von einer Geschäftsbeziehung mit dem Wettbewerbsteilnehmer aus Bonitätsgründen abzuraten wäre (ohne Obligo des Kreditinstituts).

Nur auf Anfrage durch das Wettbewerbsbüro vorzulegender Nachweis

Auf Anfrage durch das Wettbewerbsbüro ist zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vom Wettbewerbsteilnehmer eine entsprechende Bonitätsauskunft eines Kreditinstituts vorzulegen.

7. AUSWAHLKRITERIEN

- (1) Die Referenzmappen (maximal drei Referenzen), die die Bewerber im Rahmen der Präqualifikationsstufe vorzulegen haben, werden vom Präqualifikationsausschuss auf Grundlage der folgenden Auswahlkriterien beurteilt und gereiht:

Architektonische Qualität

Projektgröße

- (2) Die architektonische Qualität ist gegenüber der Projektgröße das wichtigere Auswahlkriterium. Für die Beurteilung der architektonischen Qualität werden alle vorgelegten Referenzen (maximal drei) herangezogen und pauschal bewertet. Für die Beurteilung der Projektgröße wird das jeweils größte bewertbare Projekt in der Referenzmappe herangezogen, wobei bei der Beurteilung der Projektgröße nur Projekte bewertbar sind, die bereits ganz oder teilweise errichtet worden sind.

8. BEURTEILUNGSKRITERIEN

Die vorgelegten Wettbewerbsprojekte werden sowohl in der ersten Wettbewerbsstufe als auch in der zweiten Wettbewerbsstufe vom Preisgericht nach folgenden Beurteilungskriterien mit je gleicher Bedeutung bewertet:

Städtebauliche Lösung

Hier wird die städtebauliche Qualität der Umsetzung des Masterplans bezogen auf das Projekt, welches Gegenstand der Wettbewerbsarbeit ist, bewertet.

Baukünstlerische Lösung

Funktionelle Lösung

Bei den Gebäuden auf den Baufeldern W1, W2 und O2 wird hier auch die Mikro- und Makroflexibilität (Erweiterbarkeit) bewertet.

Wirtschaftlichkeit in Errichtung, Betrieb und Erhaltung (nur in der zweiten Wettbewerbsstufe anwendbar)

Potenzial zur ökologischen Umsetzung (nur in der zweiten Wettbewerbsstufe anwendbar)

9. PREISGELD

- (1) Das Preisgeld beträgt insgesamt EUR 360.000,- (= EUR 90.000,- pro Baufeld).
- (2) Davon entfallen auf den Wettbewerbssieger für jedes Baufeld EUR 30.000,-. Der zweite Platz erhält jeweils EUR 20.000,- und der dritte Platz jeweils EUR 10.000,-. Bei den Gewinnern wird die Hälfte des Preisgelds im Zuge der weiteren Beauftragung auf das Honorar angerechnet. Sämtliche Wettbewerbsteilnehmer, die die erste Wettbewerbsstufe erreichen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von EUR 5.000,-, sofern sie die geforderten Unterlagen für die erste Wettbewerbsstufe vollständig abgeben. Die Preisträger erhalten die EUR 5.000,- Aufwandsentschädigung zusätzlich zu ihrem Preisgeld.

10. PREISGERICHT

10.1 Zusammensetzung des Preisgerichts

- (1) Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts hat am 26. Juni 2008 stattgefunden. Das Preisgericht wählte einstimmig Wolf D. Prix zum Vorsitzenden, Dietmar Eberle zu seinem Stellvertreter und Günther Sokol zum Schriftführer.
- (2) Mitglieder des Preisgerichts (ohne akademische Titel und Funktionen):

Fachpreisrichter:

Wolf D. Prix

Dietmar Eberle

Laura P. Spinadel

Peter Ehrenberger

Franz Kobermaier

Sepp Frank (Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)

Brian Cody

Sachpreisrichter:

Christoph Badelt

Michael Holoubek

Günther Sokol

Gerhard Kubik

Sepp Hannreich

Ersatzfachpreisrichter:

Thomas Breitsching

Jean Pierre Bolivar

Andreas Bremhorst (Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
Klaus Vatter

Ersatzsachpreisrichter:

Eva Eberhartinger
Max Pammer
Christoph Sommer

- (3) Weiters wurde bei der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts einstimmig beschlossen, dass die Auswahl der Bewerber für die Teilnahme an der ersten Wettbewerbsstufe anhand der Referenzmappen auf Grundlage der Auswahlkriterien nicht durch sämtliche Mitglieder des Preisgerichts sondern durch den Präqualifikationsausschuss erfolgen wird. Folgende Preisrichter wurden einstimmig zu den Mitgliedern des Präqualifikationsausschusses gewählt:

Wolf D. Prix
Dietmar Eberle
Laura P. Spinadel
Sepp Frank (Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)
Michael Holoubek

Ersatzmitglied des Präqualifikationsausschusses:

Peter Ehrenberger
Jean Pierre Bolivar
Christoph Sommer

10.2 Grundsätze der Tätigkeit des Preisgerichts

- (1) Das Preisgericht setzt sich aus den oben genannten, vom Auslober bestellten Mitgliedern oder deren Ersatzmitgliedern zusammen. Das Preisgericht entscheidet in allen Fach- und Ermessensfragen unabhängig, unanfechtbar und endgültig. Es ist zur Objektivität und zur Einhaltung der Wettbewerbsordnung verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber dem Auslober und den Wettbewerbsteilnehmern. Das Preisgericht und jedes seiner Mitglieder sind weisungsfrei. Die Mitglieder des Preisgerichts üben ihre Funktion in allen Abschnitten des Verfahrens persönlich aus. Vom Preisgericht können im Einvernehmen mit dem Auslober Experten ohne Stimmrecht beigezogen werden. Vorprüfer können nicht zu Mitgliedern des Preisgerichts bestellt werden.
- (2) Durch ihre Tätigkeit bekräftigen die Mitglieder des Preisgerichts insbesondere, dass sie die Bestimmungen dieser Wettbewerbsordnung vollinhaltlich und vorbehaltlos anerkennen, dass ihnen keine Gründe bekannt sind, die ihre Unbefangenheit und Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, dass sie ihr Amt sofort zurücklegen werden, wenn – durch welche Umstände immer – dies nicht mehr der Fall sein sollte und dass sie im Rahmen der durch diese Wettbewerbsordnung und die Auslobung festgelegten Bedingungen unabhängig und unbeeinflusst nach bestem Wissen und Gewissen ihre Funktion als Mitglied ausüben werden. Sie verpflichten sich insbesondere auch, dem Preisgericht mitzuteilen, wenn von einer am Wettbewerb teilnehmenden Person der nachweisliche Versuch unternommen werden sollte, sie in ihrer Entscheidung zu

beeinflussen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende verpflichten sich darüber hinaus, insbesondere gegenüber dem Auslober und den Wettbewerbsteilnehmern, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Einhaltung der Wettbewerbsordnung zu sorgen.

10.3 Aufgaben des Preisgerichts

- (1) Das Preisgericht ist verpflichtet, entweder vor Aufhebung der Anonymität der Teilnehmer eine Entscheidung zu treffen, die den Wettbewerb beendet, oder die Anonymität im Zuge eines Dialogs gem § 155 Abs 6 BVergG aufzuheben; jedenfalls aber ist das Preisgericht verpflichtet, einen Sieger zu ermitteln.
- (2) Die Aufgaben des Preisgerichts sind insbesondere:
 - die Beurteilung der Referenzmappen in der Präqualifikationsstufe und der Wettbewerbsarbeiten in den beiden Wettbewerbsstufen;
 - die Abgabe von Empfehlungen an den Auslober aufgrund der Wettbewerbsergebnisse.
- (3) Das Preisgericht kann beschließen, die Bewertung der Referenzmappen in der Präqualifikationsstufe einem Ausschuss, dem zumindest der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende angehört, zu übertragen. Die Vorschriften für das Preisgericht gelten für den Ausschuss sinngemäß.

10.4 Vorgangsweise des Preisgerichts

- (1) Das Preisgericht nimmt die Beurteilung der Referenzmappen entsprechend den unter **Punkt 7.** festgelegten Auswahlkriterien vor. Das Preisgericht nimmt die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten, die dem Preisgericht vom Wettbewerbsbüro anonym vorgelegt werden, entsprechend den unter **Punkt 8.** festgelegten Beurteilungskriterien vor. Das Preisgericht hat jeweils ein Protokoll über die Beurteilung zu erstellen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Preisgerichts zu unterfertigen.
- (2) Die Sitzungen des Preisgerichts sind nicht öffentlich. Bis zum Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses sind alle Vorprüfer und Mitglieder des Preisgerichts sowie sonstige Personen, die bei den Sitzungen, wenn auch nur kurzfristig, anwesend waren (zB Hilfskräfte), zur strikten Geheimhaltung aller Vorgänge und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verpflichtet.

10.5 Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts

- (1) Fallen noch vor Zusammentritt des Preisgerichts so viele Mitglieder und an deren Stelle getretene Ersatzmitglieder nicht nur vorübergehend aus, sodass die Abhaltung des Preisgerichts mangels Beschlussfähigkeit zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so hat der Auslober das Preisgericht für ständig beschlussunfähig zu erklären und neu zu bestellen.

- (2) Alle Wettbewerbsteilnehmer sind vom Auslober von der ständigen Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts und den zur Nachbestellung in Aussicht genommenen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in Kenntnis zu setzen.

10.6 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch den Auslober.

10.7 Konstituierung des Preisgerichts und Wahl des Vorsitzenden

Das Preisgericht konstituiert sich spätestens bei der ersten Sitzung über die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten – wobei mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen – und wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer.

10.8 Funktion des Vorsitzenden

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort – wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind – bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er ist jederzeit berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Der Vorsitzende ist für die Arbeitsweise des Preisgerichts in Übereinstimmung mit der Wettbewerbsauslobung, den Fragebeantwortungen und der Wettbewerbsordnung verantwortlich.

10.9 Vertretung des Vorsitzenden

Ist der Vorsitzende verhindert oder aus sonstigen Gründen abwesend, so nimmt seine Funktion der stellvertretende Vorsitzende wahr.

10.10 Beschlussfähigkeit des Preisgerichts

Das Preisgericht ist zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. In der weiteren Folge ist das Preisgericht beschlussfähig, wenn mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, als dreiviertel der zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte Anwesenden entspricht. Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Ist während der Sitzung auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so gilt das Preisgericht als aufgelöst. Die bisher getroffenen Entscheidungen sind in einem solchen Fall nichtig.

10.11 Tagesordnung

Jeder Sitzung liegt eine vom Vorsitzenden bestimmte Tagesordnung zu Grunde, eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.

10.12 Antrags- und Stimmrecht

- (1) Antrags- und stimmberechtigt sind nur die Mitglieder und gegebenenfalls deren Ersatzmitglieder.
- (2) Wenn der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ gestellt wird, hat der Vorsitzende darüber sofort abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von je fünf Minuten das Wort zu erhalten.

10.13 Beschlussfassung

- (1) Die folgenden Vorschriften über die Beschlussfassungen durch das Preisgericht gelten nur insoweit, als die Wettbewerbsordnung nicht besondere Regelungen (insbesondere in Bezug auf die Durchführung der Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten) enthält.
- (2) Das Preisgericht entscheidet in offener Abstimmung, es kann jedoch eine geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Mitglieder, die Stimmenthaltung üben, werden bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Wenn sich jedoch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Stimme enthält, ist die Abstimmung unter Stimmzwang zu wiederholen. Bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang einer qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung selbst auferlegen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Bei Vorliegen von Verstößen gegen die Wettbewerbsordnung – formale Fehler, Unterschreitung der Erfordernisse, Untererfüllung der geforderten Leistungen – obliegt dem Preisgericht, darüber zu entscheiden, ob eine Wettbewerbsarbeit ausgeschieden werden muss oder nicht.
- (6) Das Preisgericht ist verpflichtet, klare und umfassende Empfehlungen an den Auslober für die weitere Vorgangsweise auszusprechen.

10.14 Anwesenheit von Außenstehenden

- (1) Neben den Mitgliedern des Preisgerichts ist auch die Anwesenheit von Experten, Ersatzmitgliedern, Vorprüfern, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung und Versorgung des Preisgerichts zugelassen, wenn dies vom Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.
- (2) Abgesehen von der ausdrücklichen Worterteilung durch den Vorsitzenden haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichts nicht zu beteiligen.

10.15 Vorübergehender Ausfall eines Mitglieds des Preisgerichts

Fällt ein Mitglied vorübergehend aus, so kann es in seinem Antrags- und Stimmrecht von einem für ihn vorgesehen Ersatzmitglied nur vertreten werden, wenn das Ersatzmitglied dies beantragt hat und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts dem zustimmt.

10.16 Dauernder Ausfall eines Mitglieds des Preisgerichts

Fällt ein Mitglied des Preisgerichts nicht nur vorübergehend aus, so tritt, wenn dies möglich ist, an seine Stelle ein für ihn vorgesehenes Ersatzmitglied auf Dauer.

10.17 Befangenheit eines Mitglieds des Preisgerichts

Erklärt ein Mitglied des Preisgerichts seine Befangenheit in dem Sinn, dass er den Grundsätzen nach **Punkt 10.2** nicht mehr entsprechen kann, scheidet er aus dem Preisgericht aus. In diesem Fall ist entsprechend **Punkt 10.16** vorzugehen.

10.18 Protokoll

- (1) Über den Verlauf der Sitzung des Preisgerichts ist vom Schriftführer laufend Protokoll zu führen. Das vom Schriftführer vorgelegte Protokoll ist zum Zeichen der Genehmigung von allen Mitgliedern vor Ende der Sitzung zu unterfertigen (unterschriebene Anwesenheitsliste).
- (2) Das Protokoll ist ein Resümeeprotokoll und hat insbesondere zu enthalten:
 - Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen;
 - Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung bekannter Verhinderungsgründe;
 - Namen des Vorsitz- und Protokollführers;
 - Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens;
 - wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt;
 - wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse;
 - neben dem ziffernmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt;
 - die verbale Beurteilung der prämierten Wettbewerbsarbeiten und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichts, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt;

- das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form; sowie
 - die Empfehlungen des Preisgerichts an den Auslober.
- (3) Den Fachpreisrichtern, den für sie tätig gewordenen Ersatzmitgliedern sowie den Vorprüfern steht für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu.

11. AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

- (1) Von der Teilnahme an einem bestimmten Architekturwettbewerb sind ausgeschlossen:
 - a) alle Personen, die an der Erstellung von Vorprojekten für den Wettbewerb oder der Wettbewerbsunterlagen mitgewirkt haben, wobei die Mitwirkung an der Prüfung der Wettbewerbsunterlagen auf Vereinbarkeit mit der Wettbewerbsordnung seitens der Bundes- bzw Länderkammer keinen Ausschließungsgrund darstellt;
 - b) die Vorprüfer, Preisrichter und Ersatzpreisrichter sowie:
 - o deren nahe Angehörige (als solche gelten: Ehegatten, Verwandte oder Schwägerte in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum 4. Grad Verwandte oder im 2. Grad Schwägerte, Stief-, Wahl- und Pflegeeltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Mündel und Pflegebeholfene),
 - o deren Teilhaber an aufrechten Ziviltechnikergesellschaften (Bürogemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften, wobei Arbeitsgemeinschaften nur so lange als aufrechte Ziviltechnikergesellschaften gelten, als Projekte gemeinsam bearbeitet werden);
 - c) Personen, die zu einem Mitglied des Preisgerichtes in einem berufsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen (z.B. Angestellte, bei Universitätsprofessoren die Angehörigen des jeweiligen Institutes) bzw Personen, zu denen ein Mitglied des Preisgerichtes in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht;
 - d) Personen, die den Versuch unternehmen, ein Mitglied des Preisgerichtes in seiner Entscheidung als Preisrichter zu beeinflussen, oder die eine Angabe in den eingereichten Unterlagen machen, welche auf die Urheberschaft schließen lässt.
- (2) Ausschließungsgründe gem Abs 1, die erst während des Wettbewerbes entstehen, sind jenen gleichzusetzen, die von Anfang an bestanden haben.
- (3) Ausschließungsgründe gem Abs 1 werden auch dann für den Teilnehmer wirksam, wenn sie sich auf am Wettbewerb mitwirkende Mitarbeiter des Teilnahmeberechtigten beziehen.

12. WETTBEWERBSSPRACHE

Die Verfahrenssprache ist deutsch mit folgenden Ausnahmen:

Um die Teilnahme für internationale Architekten zu erleichtern, ist die Wettbewerbsunterlage auch in Englisch verfügbar. Sämtliche Teile eines eingereichten Beitrags müssen in deutscher oder englischer Sprache beschriftet bzw. abgefasst sein; das gilt auch für Rückfragen.

13. GEHEIMHALTUNG

Jeder Teilnehmer ist bis zur Entscheidung des Preisgerichts zur Geheimhaltung des eigenen Projekts verpflichtet. Er hat alle Kontaktaufnahmen, Zeichensetzungen und dergleichen zu unterlassen, welche eine eindeutige Zuordnung des Wettbewerbsbeitrags zum Verfasser ermöglichen würden.

14. SONSTIGE GRUNDLAGEN DES WETTBEWERBS

- (1) Grundlagen für die Durchführung des Wettbewerbs sind
 - allfällige schriftliche Fragebeantwortungen;
 - diese Wettbewerbsordnung;
 - §§ 153 bis 155 BVergG 2006 samt den Vorschriften, auf die Bezug genommen wird.
- (2) Bei Widersprüchen gelten die oben genannten Grundlagen in der angeführten Reihenfolge (Vorgenannte Unterlagen gehen nachgenannten Unterlagen vor).
- (3) Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags erklärt sich jeder Bewerber mit sämtlichen in dieser Wettbewerbsordnung enthaltenen Festlegungen einverstanden.
- (4) Jeder Teilnehmer ist bis zur Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses durch den Auslober zur Geheimhaltung der eigenen Identität und Wettbewerbsarbeit verpflichtet und erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung des Preisgerichts in allen Fach- und Ermessensfragen, mögen dieser zwangsläufig auch subjektive Elemente zugrunde liegen, endgültig und unanfechtbar ist.